

Zeven, 06.10.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/363/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeindeausschuss		09.12.2025
Samtgemeinderat		18.12.2025

TOP: Kommunalwahl 2026; Bestimmung der Wahlbereiche der Samtgemeinde Zeven für die Samtgemeindewahl am 13.09.2026

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeindewahl wurde bisher in Wahlbereichen durchgeführt. Nach § 7 Absatz 3 NKWG können Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Sobald der Wahltag feststeht, ist es Aufgabe des Samtgemeinderates, die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche festzulegen (§ 7 Abs. 5 NKWG). Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt § 7 Abs. 6 NKWG, dass die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen.

Die Rechtsprechung empfiehlt allerdings, dass nur 15 % Abweichung aus Gründen der Wahlgleichheit zugrunde gelegt werden sollten. In der Samtgemeinde Zeven ergibt sich aber die Rechtfertigung für die etwas größere Abweichung daraus, dass im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 48). Das gilt u. a. insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeindegrenzen.

Die Samtgemeinde Zeven bildete bisher zwei Wahlbereiche. Die Stadt Zeven bildete den Wahlbereich I und die Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen den Wahlbereich II. Eine solche Aufteilung bietet sich, hinsichtlich der Einhaltung der Gemeindegrenzen, auch wie oben erwähnt für die Kommunalwahl 2026 an. Für die Abgrenzung der Wahlbereiche sind nach § 52 NKWG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und § 177 Abs. 2 NKomVG die vom Landesamt für Statistik amtlich festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für einen mindestens zwölf, höchsten jedoch achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt wurde.

Nach den Einwohnerzahlen vom **30.06.2025** ergibt sich folgende Berechnung:

Wahlbereich I		
Stadt Zeven	13.909 Einwohner	= 1,20
Wahlbereich II		
Gemeinde Elsdorf	2.012	
Gemeinde Gyhum	2.447	
Gemeinde Heeslingen	4.876 =	9.335 Einwohner = 0,80
Durchschnitt der Wahlbereiche	11.622 Einwohner	= 1,00

Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl beträgt im Höchstfall somit 20 v.H. und liegt damit unter der rechtlich möglichen Abweichung von 25 v. H. . Es ist also weiterhin zulässig, die Samtgemeinde wie bisher in zwei Wahlbereiche aufzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, für die Samtgemeindewahl 2026 das Wahlgebiet der Samtgemeinde Zeven in zwei Wahlbereiche aufzuteilen. Den Wahlbereich I bildet das Gebiet der Stadt Zeven. Der Wahlbereich II wird aus den Gebieten der Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen gebildet.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		SGBGM	